

Schul- und Hausordnung der Sichelschule Balingen

Vorwort

Gemeinschaftsleben in einem positiven und vielfältigen Umfeld ist nur dann möglich, wenn Kinder, Jugendliche und Erwachsene freundlichen, wertschätzenden und offenen Umgang miteinander pflegen. Unsere Vielfalt ist unsere Stärke. Deshalb lehnen wir als Schulgemeinschaft diskriminierende und rassistische Äußerungen sowie Verhaltensweisen entschieden ab.

Um ein positives und vielfältiges Gemeinschaftsleben zu fördern, bedarf es gewisser Verhaltensregeln, die im Konsens der Schulgemeinschaft aufgestellt werden.

Persönliche Interessen stehen immer dort zurück, wo gemeinschaftliche Interessen dies notwendig machen.

Die folgenden Regeln wurden von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und der Schulkonferenz erarbeitet.

1. Organisatorisches

1.1 Schulgelände

Das Schulgelände wird begrenzt durch die Behrstraße, die Tegernastraße, die Hermann-Rommel-Straße und die Hermann-Berg-Straße (bzw. den städtischen Kindergarten).

Der Pausenhofbereich wird begrenzt durch den Treppenaufgang zur Behrstraße. Die Sportfläche gehört ebenfalls zum Pausenhofbereich. Ebenfalls können die Spielgeräte oberhalb der Sportanlage (Schlangenpfad) genutzt werden. Der Pausenhofbereich wird hier begrenzt durch den der Schule angrenzenden Gehweg zur Tegernastraße. Der Lehrerparkplatz ist kein Pausenhofbereich. Vielmehr ist der Parkplatz ein Gefahrenbereich, weshalb der Aufenthalt dort nicht gestattet ist.

1.2 Unterrichtsbeginn

Das Schulhaus wird um 7:30 Uhr geöffnet. Ab diesem Zeitpunkt sind die Lehrkräfte in der Regel in den Klassenräumen, um vor Unterrichtsbeginn organisatorische Dinge zu klären.

Für Schülerinnen und Schüler, die zum Beispiel aus fahrtechnischen Gründen sehr früh anreisen, besteht die Möglichkeit ab 7:00 Uhr in der Mensa ein vom Schulförderverein finanziertes Warmgetränk und einen kleinen Snack zu sich zu nehmen.

Unterrichtsbeginn ist pünktlich um 7:45 Uhr. Der Unterricht erfolgt in der Regel im 90-Minuten-Takt. Zwischen 9:15 Uhr und 9:30 Uhr, sowie zwischen 11:00 Uhr und 11:15 Uhr finden die Hofpausen statt.

Unterrichtsende am Vormittag ist um 12:00 Uhr (nach der 5. Unterrichtsstunde) beziehungsweise um 12:45 Uhr (nach der 6. Unterrichtsstunde).

Der Nachmittagsunterricht erfolgt im Sek 1-Bereich montags, dienstags und donnerstags zwischen 14:00 Uhr und 15:30 Uhr. Für den dreistündigen Unterricht im Wahlpflichtfach gelten gegebenenfalls abweichende Unterrichtszeiten.

1.3 Tagesablauf

7:30 Uhr	Offener Beginn
7:45 - 9:15 Uhr	Unterrichtsstunden 1 und 2
9:15 - 9:30 Uhr	Erste Hofpause
9:30 - 11:00 Uhr	Unterrichtsstunden 3 und 4
11:00 - 11:15 Uhr	Zweite Hofpause
11:15 - 12:45 Uhr	Unterrichtsstunden 5 und 6
12:45 - 14:00 Uhr	Mittagspause mit Betreuung
14:00 - 15:30 Uhr	Unterrichtsstunden 7 und 8

Anmerkungen zum Tagesablauf:

In der Grundschule findet in der Regel keine 6. Unterrichtsstunde statt. Nachmittagsunterricht erfolgt normalerweise maximal an einem Nachmittag.

Im Rahmen der **Verlässlichen Grundschule** garantieren wir zwischen 7:45 Uhr und 12:00 Uhr Unterrichts- beziehungsweise schulische Betreuungszeit. Sollte es aufgrund von Sachzwängen zu einer Abkehr dieser Zeiten kommen, werden die Eltern rechtzeitig informiert. In Notfällen bietet die Schule eine Betreuungsmöglichkeit an.

1.4 Zusätzliche Betreuungsmöglichkeiten

Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule besteht die Möglichkeit eine Betreuung bis 15:30 Uhr zu beantragen. Diese wird teilweise kostenpflichtig über die Stadt Balingen organisiert. Nähere Informationen erteilt das Sekretariat.

1.5 Sekretariat

Das Sekretariat ist von Montag bis Freitag zwischen 8:00 Uhr und 12:00 Uhr geöffnet.

- Telefon: 07433 260806
- Mail: sekretariat@sichelschule-balingen.de

2. Verhaltensregeln

2.1 Unterricht

Ist 10 Minuten nach Beginn des Unterrichts noch keine Lehrkraft in der Klasse, so verständigt die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher das Sekretariat.

Bevor der Unterricht beginnt, werden die erforderlichen Materialien am Arbeitsplatz bereitgestellt. Anschließend warten alle Schülerinnen und Schüler an ihren Plätzen, bis der Unterricht beginnt.

Der Unterricht wird von der Lehrkraft durch die Begrüßung der Klasse begonnen.

Lehren, Lernen und Lernzielkontrollen erfordern zu unterschiedlichen Zeiten Konzentration und Aufmerksamkeit. Dies setzt voraus, dass Lärm und Störungen generell zu vermeiden sind.

Das Essen ist während des Unterrichts nicht gestattet, ferner darf nur Wasser getrunken werden (siehe 2.14).

2.2 Haus

Die Sichelschule ist ein über 100 Jahre altes, unter Denkmalschutz stehendes Schulgebäude. Ein entsprechend sorgsames Verhalten setzen wir daher voraus. Alles, was zu Verschmutzungen und/ oder zu Beschädigungen führt, muss unterlassen werden.

Um Personenschäden zu vermeiden, ist das Rennen im Schulgebäude untersagt. Auf gegenseitige Rücksichtnahme, speziell auf den Treppen, ist zu achten. Hier soll das Rechts-Geh-Gebot eingehalten werden.

Im Haus hat man sich angemessen ruhig zu verhalten.

Der Müll wird sowohl in den Klassenräumen als auch in den Fluren getrennt gesammelt. Es stehen Behälter für Papier, Kunststoff/ Verpackungsmaterial und Restmüll bereit.

2.3 Klassenzimmer

Die Klassenzimmer sollen nicht nur ein Ort des Lehrens und Lernens sein, sondern auch ein Ort, an dem man sich wohlfühlen kann. Auf die Sauberkeit in den Klassenzimmern ist daher unbedingt zu achten. Nach Ende der Unterrichtsstunde wird der angefallene Müll in die entsprechenden Behälter verbracht und im Raum aufgestuhlt.

Zur Pflege der Klassenräume können durch die Lehrkräfte Ordnungsdienste bestimmt werden, die einzelne Aufgaben übernehmen müssen.

2.4 Fachräume

Fachräume dürfen ohne Lehrkraft nicht betreten werden. Ebenso ist das Essen und Trinken in diesen Räumen untersagt. Nach Ende des Unterrichts muss immer aufgestuhlt werden.

2.5 Sporthalle

Die Sporthalle darf nur mit geeigneten und sauberen Sportschuhen betreten werden. Auf der Straße getragene Sportschuhe sind nicht erlaubt. Sportkleidung ist für den Sportunterricht Pflicht, ebenso das Ablegen von Uhren und Schmuck aufgrund erhöhter Verletzungsgefahr. Die Halle darf nur betreten werden, wenn die Lehrkraft anwesend ist. Die Halle muss in einem ordentlich aufgeräumten Zustand verlassen werden. Sportgeräte werden am Ende des Unterrichts an die entsprechenden Standorte zurückgeführt.

Darüber hinaus gelten die allgemeinen Nutzungsbedingungen und die Hallenordnung der Stadt Balingen für alle schulischen und außerschulischen Nutzer.

2.6 Schulhof / Pausen

Der Schulhof ist Spiel- und Bewegungsraum in der Unterrichtszeit, der Betreuungszeit und in den Pausen. Die Freifläche und die Spielgeräte sind rücksichtsvoll und pfleglich zu benutzen. Für Abfälle stehen Abfallbehälter zur Verfügung. Ab 22:00 Uhr ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände für Unbefugte untersagt.

Zur Förderung der Bewegungserziehung auf dem Schulhof stehen in der Garage am Tartanplatz mobile Spielgeräte zur Verfügung. Zutritt zur Garage und den Spielgeräten haben nur die hierfür ausgebildeten Spielleitenden, sowie die Lehrkräfte und der Hausmeister. Alle Spielgeräte werden pfleglich behandelt und müssen nach der Nutzung wieder ordentlich abgegeben werden.

Die Türen zum Hinterhof dürfen nur von Lehrkräften und Bediensteten benutzt werden. Schülerinnen und Schüler, sowie Besucher nutzen die Türen in Richtung Pausenhof.

Die Hofpausen dienen zur Erholung und zur Bewegungspause. Die Schülerinnen und Schüler verlassen beim ersten Klingeln zügig, aber geordnet das Schulgebäude. Insbesondere auf den Treppen ist Gegenverkehr zu vermeiden. Den Schülerinnen und Schülern ist es daher verboten, während der Pausen nach oben zu gehen. Der Pausenhof teilt sich hauptsächlich in zwei Bereiche. Im Innenhof sind sportliche Betätigungen, die potenziell andere beeinträchtigen können untersagt, während auf der Tartanfläche auch Ball gespielt werden darf. Bei allen sportlichen Betätigungen ist auf gegenseitige Rücksichtnahme zu achten. Das Schneeballwerfen ist generell untersagt, ebenso das Rutschen auf Eisflächen.

Während der Hofpausen sind fünf Lehrkräfte zur Aufsicht eingeteilt, jeweils zwei im Innenhof und auf der Tartanfläche, sowie eine am Schlangenpfad. Sie sind gegenüber allen Personen auf dem Pausenhof weisungsbefugt.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Schulzeit ist nicht gestattet. In den Mittagspausen können Schülerinnen und Schüler durch schriftlichen Antrag durch die Eltern zum Essen das Schulgelände kurzfristig verlassen.

Während der Pausen dürfen ausschließlich die Außentoiletten benutzt werden. Die Lehrkräfte schließen diese zu Beginn der Pause auf. Nach der Pause werden die Toiletten durch die Lehrkräfte wieder abgeschlossen. Die nicht zweckgemäße Nutzung der Toilette ist nicht gestattet – sie ist kein Aufenthaltsraum!

2.7 Toiletten

Während des Unterrichts sollten die Toiletten nur im Ausnahmefall aufgesucht werden, um Unterrichtsstörungen zu vermeiden.

Die Toiletten sind sauber zu hinterlassen. Auf die entsprechende Hygiene, insbesondere das Händewaschen nach dem Toilettengang ist zu achten.

2.8 Fahrzeuge

Die Fahrräder und (E-)Scooter werden ordnungsgemäß und verschlossen im Bereich Lehrkräfteparkplatz an den vorgesehenen Stellen abgestellt. Motorroller bzw. Motorräder müssen an der Straße (Hermann-Rommel-Straße) abgestellt werden. Der Bereich der abgestellten Fahrzeuge darf nur zum Abstellen bzw. Abholen der Fahrzeuge betreten werden.

2.9 Rauchen/ Vapen und Alkohol-/ Cannabiskonsum

Nach §2 des Landesnichtraucherschutzgesetzes ist im Schulgebäude, auf dem Schulgelände, sowie bei Schulveranstaltungen das Rauchen verboten. Diese Regelung umfasst auch die Nutzung von E-Zigaretten, Kautabak und Cannabisprodukten. Das Rauchverbot gilt nicht nur für alle Schülerinnen und Schüler, sondern auch für alle anderen Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, bzw. an einer schulischen Veranstaltung teilnehmen.

Alkoholische Getränke laufen dem Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule zuwider und sind daher gemäß Schulgesetz verboten.

2.10 Gefährliche Gegenstände

Alle Gegenstände, von denen eine erhöhte Verletzungsgefahr ausgeht (z.B. Hieb- und Stichwerkzeuge, Laserpointer, Knallkörper, Softairpistolen, Schusswaffen) sind in der Schule verboten.

Wer solche Gegenstände mit sich führt, kann gegebenenfalls mit sofortiger Wirkung von der Schule suspendiert werden. Des Weiteren werden Verstöße gegen das Waffenrecht auch von der Schulleitung bei der Polizei zur Anzeige gebracht.

2.11 Handys, Smartwatches und elektronische Geräte

Handys und andere elektronische Geräte müssen während der Schulzeit von 7:45-15:30 Uhr ausgeschaltet sein. Zudem müssen diese Geräte in einer Tasche oder Hosentasche verbracht sein. Bei Zuwiderhandlungen werden solche Geräte abgenommen und können frühestens am Ende des Schultages wieder abgeholt werden. Im Wiederholungsfall muss es durch einen Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Während der Mittagspause von 12:45-14:00 Uhr dürfen diese Geräte auf dem Schulhof unter der Maßgabe verwendet werden, dass keine dritten Personen durch die Nutzung beeinträchtigt werden oder gegen ihre Persönlichkeitsrechte verstoßen wird. Von November bis März darf aufgrund des Wetters elektronische Geräte auf dem dritten Stockwerk verwendet werden.

2.12 Schutz von Personen, Gegenständen, Umwelt

Aus Gründen der Unfallvermeidung ist das Befahren des Schulgeländes mit Fahrrädern, motorisierten Fahrzeugen, Kickboards und Ähnlichem, das Rennen im Schulhaus, das Rutschen auf den Treppengeländern, das Raufen, das Sitzen auf den Fensterbänken, den Mauern im Treppenhaus und das Werfen mit Gegenständen (z.B. Schneebällen, Stiften, ...) nicht erlaubt.

Selbstverständlich dürfen auch keine Gegenstände aus den Fenstern geworfen werden.

Pausenhof und Schulkorridore sind Visitenkarten einer jeden Schule und sollten in einem ansehnlichen Zustand gehalten werden. Es sollte selbstverständlich sein, dass alle am Schulleben Beteiligte für die Sauberhaltung der Schule Verantwortung übernehmen.

Um schwer zu beseitigende Verunreinigungen an Möbeln und Böden zu verhindern, darf auf dem gesamten Schulgelände kein Kaugummi gekaut werden.

Abfälle sollen durch Benutzung wiederverwendbarer Verpackungen weitestgehend vermieden werden. Bei anfallendem Müll halten wir uns an die Trennung des Mülls nach Sorten (Papier, Verpackungsmüll, Restmüll).

2.13 Benehmen, Erscheinungsbild

Die Schulgemeinschaft legt Wert auf einen achtsamen Umgang aller am Schulleben beteiligter Personen untereinander. Dazu gehören für uns selbstverständliche Dinge, wie beispielsweise das gegenseitige Grüßen, störungsfreies Lernen, respektvolles Verhalten und das Verzichten auf Gewalt.

Weiterhin legen wir Wert auf angemessene Bekleidung.

2.14 Trinkbrunnen

Im Flur des ersten Stockwerkes in der Nähe des Sekretariats befindet sich der Trinkbrunnen unserer Schule. Dort können Wasserflaschen oder Becher mit aufbereitetem Trinkwasser befüllt werden.

Wir bitten um die Nutzung des Trinkbrunnens, um den Verbrauch von PET-Flaschen zu reduzieren.

Aus hygienischen Gründen darf die Wasserentnahme aus dem Trinkbrunnen nicht direkt mit dem Mund erfolgen. Ebenso darf bei der Entnahme des Wassers der Hahn weder mit den Händen noch mit dem Flaschenhals in Berührung kommen. Das Waschen der Hände am Trinkbrunnen ist streng verboten.

2.15 Besucherinnen und Besucher

Besucherinnen und Besucher, auch Eltern, dürfen sich aus Sicherheitsgründen nicht ohne vorherige Anmeldung im Sekretariat durch das Schulhaus bewegen.

3. Rechtliches

3.1 Unterrichtsversäumnisse

Bei Krankheit muss das Fehlen umgehend fernmündlich oder schriftlich der Schule mitgeteilt werden. In jedem Fall ist für das Fernbleiben vom Unterricht spätestens nach drei Werktagen eine schriftliche Entschuldigung mit handschriftlicher Signatur der/ des Erziehungsberechtigten nachzureichen (vergleiche hierzu §1 und §2 der Schulbesuchsverordnung). Ein handschriftliches Dokument mit Unterschrift und Datum kann auch in Form einer Bild- oder PDF-Datei elektronisch eingereicht werden.

Diese Vorgehensweise ersetzt die schriftliche Entschuldigung in Papierform.

3.2 Beurlaubungen

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen können bei den Klassenlehrkräften beantragt werden. Darüber hinaus können Beurlaubungen nur in Rücksprache mit der Schulleitung erfolgen. Für die Beurlaubung ist generell ein schriftlicher Antrag (erhältlich im Sekretariat) erforderlich, in dem der Grund für die Beurlaubung hinreichend erläutert werden muss.

Beurlaubungen, die eine Verlängerung der Schulferien zur Folge haben, können in der Regel nicht gestattet werden (vergleiche hierzu §3 und §4 Schulbesuchsverordnung).

3.3 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen können erteilt werden, wenn es zu wiederholtem oder schwerem Fehlverhalten kommt. In der Regel reagieren die Lehrkräfte der Schule mit pädagogischen Maßnahmen (Gespräche, Strafarbeiten, etc.). Sollten diese Mittel zu keiner Veränderung des Fehlverhaltens führen, können nach §90 Schulgesetz Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen durch die Schulleitung erfolgen. Diese umfassen einen Maßnahmenkatalog von Nachsitzen ab zwei Schulstunden bis hin zum Schulausschluss.

Ein Schulausschluss kann bei schweren Verstößen (Gefahr für Sicherheit und Gesundheit, Erziehung, Bildung, sittliche Entwicklung) auch direkt ausgesprochen werden.

4. Verschiedenes

4.1 Unfälle

Bei Unfällen, die im schulischen Kontext stehen (auch Unfälle auf dem Schulweg), besteht für alle Schülerinnen und Schüler wie auch für Lehrkräfte Versicherungsschutz durch das Land Baden-Württemberg (Unfallkasse Baden-Württemberg). Vor diesem Hintergrund sind Verletzungen beim Sekretariat zu melden und eine entsprechende Unfallmeldung auszufüllen.

4.2 Schäden

Schäden im Schulhaus müssen umgehend beim Hausmeister oder im Sekretariat gemeldet werden. Insbesondere dann, wenn Gefahr besteht.

4.3 Umgang mit (Schul-)Eigentum

Das Eigentum von Dritten, insbesondere das Schuleigentum, darf nicht beschädigt oder entwendet werden.

Für entstandene Schäden muss entsprechend gehaftet werden, insbesondere wenn die Beschädigung leichtfertig oder mutwillig erfolgt. Bei mutwilligen Beschädigungen können neben dem Haftungsanspruch auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 Schulgesetz (siehe 3.3) erfolgen.

Die von der Schule überlassenen Materialien (Schulbücher, elektronische Geräte, etc.) müssen pfleglich behandelt werden und dürfen nicht beschädigt werden. Dies gilt auch für die Lehrmittel, die von der Schule ausgegeben werden und in den Besitz der Schülerinnen und Schüler übergehen (Lerntagebuch, Lernwegelisten, Schulhefte, etc.).

5. Schlussbestimmung

Diese Schulordnung ist für alle am Schulleben Beteiligten und für alle Besucherinnen und Besucher bindend. Sie wird zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt und in den Klassen in geeigneter Form besprochen. Sie tritt ab sofort in Kraft. Änderungen oder Zusätze werden nach Beschluss der zuständigen Gremien Bestandteile dieser Schulordnung.

Balingen, 31.05.2024, gez. A. Götz (Schulleiter)